

17/90-91

Ueber die Ereignisse an der Tagsatzung zu Brunnen¹ habe ihn Reding unterrichtet. Falls er, Zurlauben, am Samstag [12. Dezember] vorbeikomme, könnten sie sich noch näher darüber unterhalten. Man sagt, "que l'homme de ratisbonne [Sebastian Peregrin Zwyer?] soit en chemin pour embarrasser les affaires, les [?]² qui on pourra faire les affaires ce sont mieux fait".

1) vgl. EA VI 1, 237/238

2) unleserlich

Original

AH 17, 173 - Blatt 173^V leer

91

1658 Februar 1.

B

SCHREIBEN VON LANDAMMANN UND RAT VON SCHWYZ AN DIE IN LUZERN
VERSAMMELTEN GESANDTEN DER KATH. ORTE

EA VI 1, 400 e

Die von Schwyz nach Luzern abgeordneten Gesandten hätten ihnen über den Gang der Dinge Bericht erstattet. Ihr Bestreben, die gegenwärtigen Streitigkeiten [Zwyerhandel] zu beheben, würden sie gerne zur Kenntnis nehmen. Ein gleiches könnten sie aus dem an sie gerichteten Schreiben vom 31. Januar entnehmen.

Man habe sich aber schon zu lange durch den päpstlichen Nuntius [Federico Borromeo] und sie, die kath. Orte selbst, hinhalten lassen. Dabei sei der Streit zuerst gemäss den Rechtssatzungen des Dreiländerbundes, dann nach jenen des Vierwaldstätterbundes und erst in letzter Instanz nach den Bestimmungen des Goldenen Bundes beizulegen gewesen.

Von Seiten [Sebastian Peregrin] Zwyers seien bisher allerlei Ausflüchte gesucht worden, die kath. Orte zu beschwichtigen. Wenn sie also ihre Rechtssprüche wahren wollten, dürften sie dessen Treiben nicht mehr länger zusehen. Schwyz könne nicht mehr länger zuwarten und müsse nun die von der Landsgemeinde

17791-92

verabschiedete Sentenz [Verbannung Zwyers] publizieren.

Kopie
AH 17, 174-175

92

1663 Januar 22.

A

URKUNDE DES KLOSTERS FRAUENTHAL UEBER DEN VERKAUF DES "HAEUSI-MANNHOFES" ZU WETTINGEN AN VALENTIN KRAMER UND CHRISTOPH MEYER

Aebtissin M. Verena II. [Wirth], Priorin und Konvent von Frauenthal urkunden, dass sie mit Zustimmung des Abtes von Wettingen, Gerhard [Bürgisser], ihres Visitators, sowie mit Wissen und Willen von Ammann und Rat der Stadt Zug, ihren Kastvögten, an Valentin Kramer, Untervogt des Amtes Wettingen, und Christoph Meyer, gen. "Bohüsli", beide von Wettingen, den Lehenhof ihres Gotteshauses zu Wettingen, genannt "Häusimannsshoff", verkauft hätten.

Bei diesem Verkauf behalten sie sich folgende Güter vor: Das Haus, den Krautgarten bei der Zehntscheune, ein Stück des Baumgartens zwischen Haus und Speicher sowie den Keller unter dem Speicher. Für die Erhaltung des Speichers sollen die Käufer, für den Keller, die Stiege und das Gewölbe der Verkäufer verantwortlich sein. Ferner behält sich das Gotteshaus die Reben unterhalb der mittleren Trotte vor, sowie ein Stück Mattland - samt Wässerung, jedoch ohne Weidrecht - im Brüel, das zuvor zu "Spendlis" Reben gehörte und wovon dem Hof jährlich 1 Viertel Kernen abgeliefert wurden, weiter die "Landwiss", die nicht Hofgut sei und von welcher jährlich 6 Viertel Kernen zu entrichten seien. Ausser den genannten 7 Viertel Kernen behält sich das Kloster auch die 13 1/2 ss Vogtsteuer und andere Belastungen vor.

Die Kaufsumme im Betrage von 3200 gl. ist folgendermassen zu